

INFORMATIONEN ZU IHRER ENTLASSUNG AUS DER KLINIK

Liebe Patientin, lieber Patient, seit 1. Oktober 2017 hat der Gesetzgeber Möglichkeiten geschaffen, über ein sogenanntes Entlassmanagement nach Paragraph 39 Abs. 1a SGB V Ihre Versorgung nach der Entlassung aus dem Krankenhaus zu verbessern. In der hausärztlichen Praxis soll ein **Termin nach Entlassung** in akuten Fällen innerhalb von 48 Stunden und bei normalen Entlassungen innerhalb von 5 Tagen ermöglicht werden. Bis dahin soll das **Krankenhaus Ihre Anschlussversorgung sichern**. Hierzu wurden neue Rechte und Pflichten für Krankenhäuser geschaffen.

Im Einzelnen gehört dazu:

- ein zumindest vorläufiger **Entlassungsbericht** Ihres/r behandelnden Klinikarztes/ärztin mit Angabe einer Rufnummer für Rückfragen der Hausarztpraxis
- ein aktueller **Medikationsplan**. Dieser verringert Übertragungsfehler und erhöht damit die Therapiesicherheit für Sie. Der Plan muss nicht zwingend als bundeseinheitlicher Medikationsplan erstellt werden (mit QR-Code), gut organisierte Krankenhäuser benutzen diesen aber bereits genau wie Hausarztpraxen.
- Die Klinik darf Ihnen die kleinste Packungsgröße Ihrer **Medikamente** für die ersten Tage nach

der Entlassung verordnen, mindestens den Bedarf für 3 Tage. Das Rezept müssen Sie innerhalb von drei Tagen in der Apotheke einlösen.

Während der Corona-Pandemie darf auch die größte Packung verschrieben werden, das Einlösen ist innerhalb von 6 Tagen möglich.

- Des weiteren darf das Krankenhaus Ihnen **Heilmittel**, also Physiotherapie, Ergotherapie, Logopädie und Podologie, für die erste Zeit verordnen. Diese Verordnungen müssen Sie innerhalb von 7 Tagen einlösen. Anschließend muss die Behandlung innerhalb von 12 Tagen abgeschlossen werden, danach verfallen die restlichen verordneten Behandlungen. Während der Corona-Pandemie kann die Behandlung auch erst nach 21 Tagen beendet werden.
- Ebenfalls für bis zu sieben Tage (Corona-Pandemie 14 Tage) darf das Krankenhaus Verordnungen ausstellen für

- **Hilfsmittel** wie Bandagen, orthopädische Hilfsmittel, Rollstuhl
- Verordnungen für häusliche **Krankenpflege** oder Soziotherapie
- Krankenbeförderung: Entlassfahrt
- spezialisierte ambulante Palliativversorgung (SAPV)
- **Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen** („Krankschreibung“) können vom behandelnden Arzt/Ärztin im Krankenhaus für bis zu 7 Tage nach Entlassung ausgestellt werden (Corona-Pandemie 14 Tage).

Bitte sprechen Sie rechtzeitig vor der Entlassung Ihre behandelnden Ärztinnen und Ärzte im Krankenhaus an, wenn Sie für Ihre weitere Versorgung der ersten Tage zu Hause etwas benötigen!

+ Weitere Informationen

Mehr Informationen finden Sie oder das Krankenhaus unter www.hausarzt.link/XsVHM

Sprechen Sie uns gerne an, wenn Sie noch Fragen haben!

Praxisstempel